

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 20. November 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0714/93 - 3.2.1

Anmeldenummer: 87101548.3

Veröffentlichungsnummer: 0233553

IPC: B21D 1/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Rollenrichtmaschine

Patentinhaber:
Wanzke, Manfred

Einsprechender:
SMS Schloemann-Siemag AG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ R. 60(1)

Schlagwort:
"Einstellung des Beschwerdeverfahrens nach Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten"

Zitierte Entscheidungen:
T 0329/88, T 0762/89

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0714/93 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 20. November 1995

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

SMS Schloemann-Siemag AG
Eduard-Schloemann-Straße 4
D-40237 Düsseldorf (DE)

Vertreter:

Müller, Gerd
Patentanwälte
Hemmerich-Müller-Grosse
Pollmeier-Valentin-Gihske
Hammerstraße 2
D-57072 Siegen (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Wanzke, Manfred
Am Sportfeld 3
D-63843 Niedernberg (DE)

Vertreter:

Pöhner, Wilfried Anton, Dr.
Kaiserstraße 27
Postfach 63 23
D-97013 Würzburg (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts, zur Post gegeben
am 4. Juni 1993 über die Aufrechterhaltung
des europäischen Patents Nr. 0 233 553 in
geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglieder: M. Ceyte
J.-C. De Preter

Sachverhalt und Anträge

- I. Die beschwerdeführende Einsprechende legte frist- und formgerecht gegen die Zwischenentscheidung über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 0 233 553 in geändertem Umfang Beschwerde ein.
- II. Mit Telefax und Schreiben vom 4. September 1995 teilte die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) mit, das angefochtene Patent sei für alle ursprünglich benannten Vertragsstaaten erloschen. Die Einsprechende wurde hiervon telephonisch und schriftlich durch Bescheid der Geschäftsstelle vom 8. September 1995 in Kenntnis gesetzt.
- III. Nachdem die Beschwerdeführerin durch Telefax vom 7. September 1995 erklärt hatte, sie beantrage unter dieser Voraussetzung nicht die Fortsetzung des Verfahrens nach Regel 60 (1), teilte die Beschwerdekammer in einem Bescheid vom 28. September 1995 den Beteiligten ihre Absicht mit, das Beschwerdeverfahren einzustellen.
- IV. Mit Telefax vom 2. Oktober 1995 verwies die Beschwerdeführerin auf ihre Erklärung vom 7. September 1995. Die Einhaltung der in Regel 60 (1) gesetzten Frist erscheine daher nicht erforderlich.

Entscheidungsgründe

1. Im europäischen Patentregister ist laut Angaben der Vertragsstaaten mit Ausnahme der Staaten ES und IT das Erlöschen des europäischen Patents festgestellt worden. Mit Telefax und Schreiben vom 4. September 1995 erklärte die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin), daß für Spanien die nach Erteilung des europäischen Patents zu

erfüllenden Voraussetzungen zur Inkraftsetzung des spanischen Patents von Anfang an nicht erfüllt gewesen seien. Für Italien sei bereits die 5. Jahresgebühr im Jahre 1991 nicht entrichtet worden.

Die Kammer hat somit keinen Grund, daran zu zweifeln, daß das europäische Patent tatsächlich für alle benannten Vertragsstaaten erloschen ist. Die Schreiben vom 7. September und 2. Oktober 1995 der Beschwerdeführerin machen deutlich, daß auch sie den Wegfall des europäischen Patents nicht in Zweifel zieht.

2. Ist das europäische Patent für alle benannten Staaten erloschen, so kann nach Regel 60 (1) EPÜ das Einspruchsverfahren auf Antrag des Einsprechenden innerhalb einer 2-Monats-Frist fortgesetzt werden.

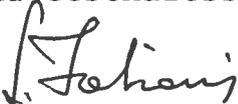
Durch die Erklärungen der Beschwerdeführerin vom 7. September bzw. 2. Oktober 1995, die Fortsetzung des Verfahrens nicht zu beantragen, erledigt sich somit das Beschwerdeverfahren (siehe Entscheidungen T 329/88 und T 762/89, beide unveröffentlicht).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

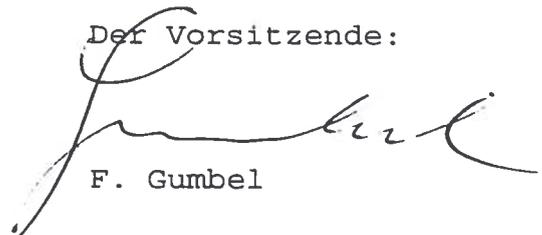
Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. Gumbel